



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 22/12 – 09/14
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Projekt- und Investorenleitstelle

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	30.05.2012	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	30.05.2012	ausgefertigt am:	31.05.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	27	dagegen:	2	Enthaltungen:	0

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 30 „Altkötzschenbroda-Nord“
 Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 31 „Altkötzschenbroda-Süd“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat vom 16.05.2012 beschließt die Aufhebung der Satzungsbeschlüsse SR 3.1/99-64/99 über den Bebauungsplan Nr. 30 „Altkötzschenbroda-Nord“ und SR 3.2/99-64/99 über den Bebauungsplan Nr. 31 „Altkötzschenbroda Süd“.

rechtliche Grundlagen:

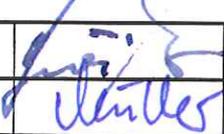
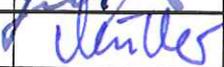
§ 1 Abs. 8 BauGB, GemO, Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	08.05.2012	nö	x				x
SR	16.05.2012	ö		x			x

Fassung vom: 31.05.2012

Dateiname :SR22Mai_Aufhebung B-Plan 30 und 31 Altkötzschenbroda

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	10.05.12
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	10.05.12


Wendsche

Begründung:

Die Bebauungspläne Nr. 30 und Nr. 31 „Altkötzschenbroda Nord“ und „Altkötzschenbroda Süd“ wurden am 20.01.1999 im Stadtrat als Satzung beschlossen.

Eine Bekanntmachung und Inkraftsetzung der Bebauungspläne erfolgte jedoch nicht.

Die Bebauungspläne bedurften der Genehmigung durch das damals zuständige Regierungspräsidium Dresden. Diese Genehmigung wurde nicht erteilt.

Auf Grund der sehr großen Dichte und Flurstücksbezogenheit der Festsetzungen im Bebauungsplan wurden rechtliche Bedenken zur Durchsetzungsfähigkeit geäußert. Es wurde eingeschätzt, dass mit Hilfe des §34 BauGB und detailliert dargelegter Sanierungsziele im Neuordnungskonzept zur Sanierungssatzung ausreichend rechtliche Instrumente zur Verfügung stehen, um die inhaltlichen Ziele des Bebauungsplanes dennoch zu erreichen. Aus diesem Grund erfolgte keine Bekanntmachung der vom Stadtrat beschlossenen B-Pläne. Die darin formulierten Ziele wurden jedoch dennoch umgesetzt.

Dreizehn Jahre nach Aufstellung der Bebauungspläne und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Sanierungsgebietes kann festgestellt werden, dass die identischen Ziele des mehrfach fortgeschriebenen Neuordnungskonzeptes und der Bebauungspläne erreicht wurden. Die Aufhebung der Bebauungspläne ist somit folgerichtig; sie spielten bereits bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge keine Rolle.

Ein Aufhebungsverfahren nach Baugesetzbuch ist nicht erforderlich, da die B-Pläne auf Grund der fehlenden Bekanntmachung nicht in Kraft gesetzt, insoweit niemals wirksam waren.

Zur Bewahrung der Eigenart des Gebietes wird für einen eng um den Dorfkern Altkötzschenbroda gefassten Bereich der Erlass einer Erhaltungssatzung vorbereitet.

Dateiname :B-30-31-AufhebungSR.docx

